

Verkündet am 25. März 1958

Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2340 012

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Röhrenwerk K. Albert Ma-Mo vorm.
B. & Co. Allein inhaber Albert Ma-Mo in
M., S. straße ,

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

gegen

die Firma R. Röhrenwerk und Maschinen-Aktiengesellschaft
in Z. (Sch.), vertreten durch ihren Geschäfts-
führer Bi. in Z.,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 18. März 1958 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Großmann sowie der Bundesrich-
ter Artl., Dr. Spieler, Dr. Dorschel und Dr. Messner

für Recht erkannt:

- I. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München mit
dem Sitz in Augsburg vom 21. Februar 1957 wird
- mit Ausnahme der Ansprüche auf Auskunft und
Schadensersatz wegen Weiterführung der Vertre-
tung der Firma Rudolf Ba. - insoweit zurückge-
wiesen, als es die Berufung der Klägerin hinsicht-
lich der Ansprüche auf Auskunft und Schadensersatz
wegen Übernahme von Vertretungen und Beteiligungen
sowie wegen Übertragung der Vertretung auf die Fir-

ma Mon[redacted] in V[redacted] zurückgewiesen hat.

II. Im übrigen wird das vorbezeichnete Urteil aufgehoben.

1. Auf die Berufung der Klägerin wird das an Verkündungs Statt am 3. und 4. Januar 1956 den Parteien zugestellte Urteil der Kammer für Handelssachen des Landgerichts in Kempten teilweise abgeändert:

Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin Auskunft darüber zu erteilen, inwieweit sie nach dem 19. November 1952 Waren, wie sie die Klägerin herstellt, von anderen Firmen für I[redacted] bis zum 14. Mai 1954 und für die Sch[redacted] bis zum 30. Juni 1955 bezogen und vertrieben hat.

2. Hinsichtlich der weiteren Ansprüche,
 - a) des Anspruchs auf Auskunfterteilung über die Herstellung von Waren durch die Beklagte und den Vertrieb dieser Waren,
 - b) des Anspruchs auf Auskunfterteilung über die Vertretung der Firma Rudolf Ba[redacted],
 - c) des Anspruchs auf Schadensersatz insoweit, als hierüber zu I der Urteilsformel nicht entschieden worden ist,
 - d) der von der Klägerin für erledigt erklärten Ansprüche auf Abnahme und Bezahlung von Rohren und Unterlassung von Handlungen,wird der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

III. Die Entscheidung über die Kosten der Revision wird dem Berufungsgericht übertragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte, eine Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Z (Sch), hatte im Jahre 1951 von der Klägerin die nicht vollständigen Teile einer gebrauchten Rohrschweißmaschine gekauft, die ihr spätestens Anfang 1952 geliefert worden sind. Unter dem 19. November 1952 übertrug die Klägerin, die eine Röhrenfabrik in K/A betreibt, die "Generalvertretung" und den Alleinvertrieb ihrer Produkte in die Sch und nach I durch gesonderte auf diese Länder bezogene Verträge an die Beklagte, und zwar für die Zeit ab 1. Oktober 1952. Nach dem Inhalt der von der Klägerin niedergelegten Vereinbarungen war die Beklagte grundsätzlich verpflichtet, die Lieferungen der Klägerin auf eigene Rechnung zu übernehmen. Soweit Lieferung und Berechnung direkt an den sch oder i-ischen Kunden erfolgen würde, war die Klägerin verpflichtet, nach Eingang der Zahlung der Beklagten die Differenz zwischen ihrem Einkaufspreis und dem an den Empfänger der Ware berechneten Preis zu vergüten. In beiden Verträgen verpflichtete sich die Beklagte, den gesamten sch und i-ischen Markt intensiv zu bearbeiten, die Interessen der Klägerin in jeder Hinsicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu wahren und für die Dauer dieses Vertragsverhältnisses keine Vertretungen anderer Häuser, welche die gleichen oder verwandten Artikel wie die Klägerin herstellten, selbst oder durch Dritte zu "betreiben" oder sich an solchen Unternehmungen und deren Vertretungen in irgend einer Form zu beteiligen. Als Ausnahme von dieser Bestimmung erklärte sich die Klägerin in dem Sch-Vertrag damit einverstanden, daß die Beklagte für die Übergangszeit die Vertretung der Firma Rudolf Ba in Vo/St solange behielt, bis sie (die Klägerin) für das Beregnungsrohr eine eigene Kupplung



haben werde und die Berechnungsrohrabmessungen mit 50, 62 und 77 mm Durchmesser zu konkurrenzfähigen Preisen liefern könne.

Der I-Vertrag ist durch Vereinbarung mit Wirkung vom 15. Mai 1954 gelöst, der Sch-Vertrag von der Beklagten zum 30. Juni 1955 ordnungsgemäß gekündigt worden.

Mit der Ende Oktober 1954 eingereichten Klage hat die Klägerin u.a. die Abnahme von 2600 m Rohren im Durchmesser von 133 mm und Zahlung des Kaufpreises hierfür in Höhe von 12.262 DM nebst Zinsen gefordert. Sie hat diesen Anspruch zum Teil mit dem Schriftsatz vom 29. Oktober 1954 und wegen des Restes im Verlaufe des ersten Rechtszuges für erledigt erklärt.

Die Beklagte hat von einem nicht näher festgestellten Zeitpunkt ab selbst Rohre hergestellt und sie auch in Vertragsgebieten vertrieben. Die Klägerin hat deshalb mit der Klage auch die Unterlassung der Herstellung und des Vertriebs von Produkten, wie sie die Klägerin herstellt, Auskunft hierüber und außerdem über den Fremdbezug und Vertrieb solcher Waren für die Zeit nach dem 19. November 1952 und ferner verlangt, die Beklagte zu verurteilen, ihr allen Schaden zu ersetzen, den sie durch das vertragswidrige Verhalten der Beklagten erlitten habe. Sie hat ihr Klagbegehren später durch den Antrag erweitert, die Beklagte auch dazu zu verurteilen, es zu unterlassen, für die Sch die Vertretung anderer Häuser zu führen, welche gleiche oder verwandte Artikel herstellen wie die Klägerin, und sich an solchen Unternehmungen oder ihren Vertretungen zu beteiligen.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Sch hat die Klägerin schließlich beantragt,

die Klage hinsichtlich des Antrags auf Abnahme und Bezahlung von Rohren und der Ansprüche auf Unterlassung in der Hauptsache für erledigt zu erklären, während sie im übrigen die Ansprüche auf Auskunft über den Vertrieb von der Beklagten selbst hergestellter oder von anderen Firmen bezogener Waren und die Übernahme solcher Vertretungen oder Beteiligungen sowie den Schadensersatzanspruch weiter verfolgt hat.

Das Landgericht hat die Klage hinsichtlich der nicht erledigten Anträge abgewiesen und der Klägerin die gesamten Kosten des Rechtsstreits auferlegt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Sie verfolgt mit der Revision ihr Klagebegehren nach Maßgabe der im ersten Rechtszuge zuletzt gestellten Anträge weiter, während die Beklagte die Zurückweisung des Rechtsmittels erstrebt.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat die Rechtsbeziehungen der Parteien ersichtlich nach deutschem Recht beurteilt, ohne die Anwendbarkeit dieses Rechts ausdrücklich zu begründen. Es ist, wie angenommen werden kann, den Ausführungen des Landgerichts beigetreten, das in der vertraglichen Vereinbarung des Gerichtsstandes für alle Streitigkeiten die stillschweigende Vereinbarung der Parteien gesehen hat, ihre Beziehungen dem Rechte zu unterstellen, welches an dem vereinbarten Gerichtsstande gilt. Hiergegen bestehen keine rechtlichen Bedenken (vgl. BGH Urteil vom 19. März 1956 - II ZR 25/55 - zu Abschn. I). Auch die Beklagte hat insoweit im zweiten Rechtszuge keine Einwendungen mehr erhoben.

II. Das Berufungsgericht meint, der Beklagten wäre die Herstellung von Waren der von der Klägerin fabrizierten Art und der Vertrieb dieser Waren nur dann verboten gewesen, wenn dies vereinbart gewesen wäre. Eine solche Abrede sei jedoch nicht bewiesen. Das Berufungsgericht hat in diesem Zusammenhang zunächst das Ergebnis der Beweisaufnahme über die Vertragsverhandlungen gewürdigt, bei denen nach der Aussage des Prokuristen der Klägerin Sc[REDACTED] die Anfang 1952 an die Beklagte gelieferte Röhrenmaschine erwähnt worden sei, wodurch der Inhaber der Klägerin von dieser durch ihre früheren Inhaber vorgenommenen Lieferung Kenntnis erlangt und seinen Verhandlungspartner E[REDACTED] gefragt habe: "Sie wollen doch nicht etwa selbst Röhren machen." Diese Frage hat E[REDACTED] nach der Bekundung des Zeugen Sc[REDACTED] zwar verneinend beantwortet. Das Berufungsgericht hat diesem Umstand jedoch keine entscheidende Bedeutung beigemessen, vielmehr folgendes erwogen: Selbst wenn der Inhaber der Klägerin aus der Antwort E[REDACTED]s auf eine Verpflichtung geschlossen haben sollte, daß die Beklagte nie selbst Röhren herstellen werde, so sei doch eine vertragsmäßige Abrede darüber nicht bewiesen; denn die Beklagte bestreite eine solche entschieden und aus den Bekundungen des Zeugen ergebe sich kein Einverständnis der Beklagten mit einem solchen Verbot. Dagegen spreche der klare und im übrigen eingehende Wortlaut des Vertrages und die Tatsache, daß der Inhaber der Klägerin, wenn er ein solches Verbot hätte vereinbaren wollen, es zweifellos ausdrücklich verlangt und niedergelegt haben würde, nachdem er während der Vertragsverhandlungen schon auf die Tatsache der früheren Lieferung der Maschine an die Beklagte gestoßen sei. Da die Beklagte unbestritten selbst Rohre hergestellt habe, wäre auch anzunehmen, daß während der Vertragsverhandlungen über diesen Punkt weiter und näher gesprochen worden

wäre. Aus der sich aus den Verträgen ergebenden Stellung der Beklagten sei ein solches Verbot nicht zu entnehmen. Es sei durchaus üblich und geschehe in unzähligen Fällen, daß ein kleiner Herstellungsbetrieb, wie es die Beklagte auch nach den Angaben der Klägerin nur sei, zusätzlich zum eigenen Herstellungs- und Verkaufsgeschäft noch die Vertretung einer großen Firma derselben Branche übernehme; die Vorteile einer Vertretung durch eine in der Branche sachkundige und eingeführte Firma überwögen die Nachteile einer gewissen beschränkten Konkurrenz weitaus und es stünde der größeren Unternehmerin ja offen, bei einem Ansteigen der eigenen Produktion der Vertreterin den Vertrag zu kündigen. Es sei daher keineswegs so, daß schon die Übernahme der Alleinvertretung der Klägerin durch die Beklagte erkennen lasse, daß ihr eigene Herstellung und Vertrieb der selbst hergestellten Ware habe verboten sein sollen. Gerade das ausdrückliche Verbot der Beteiligung der Beklagten an Konkurrenzunternehmungen und deren Vertretungen zeige, daß ihre Befugnisse genau abgegrenzt worden seien und daher anzunehmen sei, auch das Verbot eigener Herstellung wäre in den Vertrag aufgenommen worden, wenn es tatsächlich vereinbart gewesen wäre. Wenn die Beklagte überhaupt angesichts des festem Einkaufs der Waren von der Klägerin als ihre Bezirksvertreterin angesehen werden könne, so beinhalte ihre Stellung doch nicht schon das Verbot eigener Herstellung und des Vertriebs der selbst hergestellten Ware; denn eine Ausnahme von dem an sich für einen Bezirksvertreter geltenden allgemeinen Konkurrenzverbot könne jederzeit vereinbart werden und das Fehlen einer entsprechenden Bestimmung in dem sonst eingehenden und eindeutigen, auch selbstverständliche und an sich keiner besonderen Vereinbarung bedürftende Verpflichtungen der Beklagten nennenden Verträgen zeige gerade, daß eine solche Ausnahme gemacht worden sei.

Demgegenüber macht die Revision geltend, daß der Handelsvertreter während der Vertragszeit grundsätzlich nicht berechtigt sei, in Wettbewerb mit dem Unternehmer zu treten, und daß es einer ausdrücklichen Abrede bedürfe, wenn anderes gelten solle. Fehle eine solche, so gelte das Wettbewerbsverbot. Überdies ergebe sich dieses Verbot auch aus den abgeschlossenen Verträgen.

Die Auslegung dieser Verträge kann von dem Revisionsgericht zwar nur in den Grenzen nachgeprüft werden, die der Revision bei der Auslegung eines Individualvertrages gezogen sind. Danach ist für ein Eingreifen des Revisionsgerichts im wesentlichen nur dann Raum, wenn gegen gesetzliche Auslegungsgrundsätze (§§ 133, 157 BGB) oder gegen die Denkgesetze verstoßen worden oder wenn wesentlicher Auslegungstoff übergangen ist. Unter diesem Gesichtspunkt gibt jedoch die Begründung des Berufungsurteils zu Bedenken Anlaß, weil es aus dem Fehlen eines ausdrücklichen Verbots in den Verträgen, Waren derart, wie sie die Klägerin herstellt, selbst herzustellen und zu vertreiben, gefolgert hat, dies sei der Beklagten erlaubt gewesen.

Die Revision weist zutreffend darauf hin, daß der Handlungsagent im Sinne des § 84 HGB aF und der Handelsvertreter im Sinne dieser Vorschrift in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1953 (BGBl I, 771) bei seiner Dienstleistung für den Unternehmer dessen Interesse wahrzunehmen hat (§ 84 Abs. 1 aF, § 86 Abs. 1 nF). Er hat sich, wie das Gesetz in § 86 Abs. 1 nF sogar ausdrücklich bestimmt, um die Vermittlung und den Abschluß von Geschäften zu bemühen. Hieraus kann sich für ihn auch ohne ein vertraglich festgelegtes Wettbewerbsverbot die Verpflichtung ergeben, eine Konkurrenzvertretung zu unterlassen (vgl. BGH Urt. v. 19. März 1956 - II ZR 25/55 - S. 7 ff., Betrieb 1956, 473) oder gar mit einer eigenen Produktion

zu dem Geschäftsherrn in Wettbewerb zu treten. In Zweifelsfällen wird der Handelsvertreter nach Treu und Glauben grundsätzlich verpflichtet sein, seinen Geschäftsherrn davon zu unterrichten und sein Einverständnis einzuholen, wenn er auch für Wettbewerber des Unternehmers Geschäfte abschließen oder vermitteln will, die wegen der Qualität der Waren oder der Preise dazu führen können, die Interessen des Unternehmers an dem Abschluß eigener Geschäfte zu beeinträchtigen (vgl. Baumbach/Duden HGB, 12. Aufl. § 90 a Anm. 1 A; vgl. Schlegelberger/Schröder HGB 3. Aufl. § 86 Anm. 30 und Würdinger in HGB RGRK 2. Aufl. 1953 § 84 Anm. 20). Der Unternehmer kann daher abgesehen von besonders gelagerten Verhältnissen bei Abschluß des Handelsvertretervertrages damit rechnen, daß der Handelsvertreter während der Vertragszeit in der Sparte, auf die sich sein Vermittlungsauftrag bezieht, nicht selbst in Wettbewerb zu dem Unternehmer treten wird. Das muß umso mehr dann gelten, wenn ihm sogar ausdrücklich in dem Vertretervertrage die Übernahme einer Vertretung für gleiche oder verwandte Artikel und die Beteiligung an Unternehmen des gleichen oder verwandten Wirtschaftszweiges untersagt worden ist. Anders könnten die Pflichten des Handelsvertreters allerdings auch in einem solchen Falle zu bestimmen sein, wenn dem Unternehmer bei Abschluß des Vertretervertrages bekannt war, daß der Handelsvertreter bereits Waren gleicher Art herstellt oder herzustellen beabsichtigt.

Diese Grundsätze sind für das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien, wenn nicht unmittelbar, so doch jedenfalls entsprechend anzuwenden. Nach den vertraglichen Vereinbarungen sollte die Beklagte die Waren der Klägerin in erster Linie als Eigenhändler beziehen, während nur in Ausnahmefällen Lieferung und Berechnung direkt von der Klägerin an den Kunden erfolgen sollte, wobei der Beklagten der Unterschied zwischen ihrem Einkaufspreis

und dem an den Empfänger der Waren berechneten Preis zu vergüten war. Wenn hiernach das Vertragsverhältnis jedenfalls insoweit, als die Beklagte Eigenhändler sein sollte, nicht die Merkmale eines Handlungsagenten oder Handelsvertreterverhältnisses im Sinne der oben angeführten Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufweist, so war doch das Vertragsverhältnis mit der Verpflichtung der Beklagten, sich für den Vertrieb der Waren der Klägerin einzusetzen, und der ausdrücklichen Übertragung der Generalvertretung auf die Beklagte für die Sch. und für I. einen Handelsvertretervertrag ähnlich gestaltet. Deshalb ist auch für dieses Vertragsverhältnis grundsätzlich anzunehmen, daß die Beklagte nicht berechtigt war, zur Klägerin in Wettbewerb zu treten, sei es durch den Bezug von Artikeln gleicher Art, wie sie die Klägerin herstellt, von anderen Firmen, sei es durch Selbstherstellung solcher Artikel. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob schon aus dem an die Ausnahmebestimmung hinsichtlich der Vertretung der Firma Ba. angefügten Satz: "Alle übrigen Rohrabmessungen sind (Sie) verpflichtet, mit Beginn des Vertragsverhältnisses von uns zu beziehen" die Folgerung gezogen werden kann, daß hiermit auch das Verbot einer Selbstherstellung von solchen Waren zum Ausdruck gebracht worden ist. Auch wenn man das nicht annehmen will, ist der Revision im Ergebnis beizutreten, daß die Einräumung einer Befugnis zur Selbstherstellung mangels besonderer für sie sprechender Umstände ebenfalls einer Ausnahmegelung zu Gunsten der Beklagten bedurft hätte. Sie kann nicht schon daraus hergeleitet werden, daß in die schriftlich niedergelegten Vereinbarungen keine ausdrückliche Regelung dieser Frage aufgenommen worden ist. Wenn die Beklagte bei der Vertragsvorhandlung ausdrücklich erklärt hatte, daß sie nicht die Absicht habe, solche Waren mit der ihr gelieferten Maschine selbst herzustellen, so kann hierauf auch zurückzuführen sein, daß ein entsprechendes Verbot

in den Vertrag nicht ausdrücklich aufgenommen worden ist. Aus dieser Unterlassung kann jedenfalls nicht gefolgert werden, daß der Beklagten eine solche Befugnis ausnahmsweise eingeräumt worden sei. Der Gedankengang des Berufungsgerichts enthält in diesem Zusammenhang auch insoweit eine Unklarheit, als es einerseits für möglich angesehen hat, der Inhaber der Klägerin habe aus der Antwort F. schließen können, die Beklagte werde nie selbst Röhren herstellen, andererseits aus dem Umstand, daß die Beklagte unbestritten selbst Röhren hergestellt habe, gefolgert hat, der Inhaber der Klägerin hätte das Verbot der Selbsterstellung zum Gegenstand weiterer Erörterungen gemacht, es ausdrücklich verlangt und niedergelegt, wenn es hätte gelten sollen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Beklagte in dem Schriftsatz vom 8. März 1955 ausgeführt hatte, und zwar unter Hinweis auf die ihr gelieferte Rohrmaschine, die Klägerin habe bei Abschluß der Vertreterverträge damit rechnen müssen, daß die Beklagte mit dieser Maschine in eigener Fabrikation Rohre einmal herstellen würde. Die Beklagte hat ihr Vorbringen später dahin ergänzt, daß sie ihre eigenen Fabrikate nur mit dieser Maschine habe herstellen können (Schriftsatz vom 1. Juni 1946 S.4) und in dem Schriftsatz vom 12. November 1956 S.3 behauptet, der Prokurist der Klägerin Sc. habe bei dem Kauf der Maschine Kenntnis davon gehabt, daß die Beklagte selbst Röhren herstellte bzw. herzustellen beabsichtigte. Wenn die Beklagte, wie das Berufungsgericht anzunehmen scheint, schon bei Abschluß der Vertreterverträge Rohre hergestellt haben sollte, so fehlt es doch an einer Begründung im Berufungsurteil dafür, daß dies der Klägerin bei den Vertragsverhandlungen auch bekannt gewesen ist. War dies aber nicht der Fall, so kann, wie schon oben ausgeführt worden ist, das Unterbleiben weiterer Gespräche hierüber und der Aufnahme eines ausdrück-

lichen Verbots der Selbsterstellung nicht dahin gewertet werden, daß der Beklagten dieses Recht ausnahmsweise eingeräumt worden sei. Die Erwägung des Berufungsgerichts, die Klägerin habe eine solche Ausnahme angesichts des offenbar geringen Umfangs der überhaupt in Betracht kommenden eigenen Herstellung der Beklagten auch ohne weiteres machen können, weil sie eine ernsthafte Konkurrenz nicht dargestellt habe, kann für sich allein die Feststellung dieser Befugnis nicht tragen.

Deshalb kann der Annahme des Berufungsgerichts nicht beigetreten werden, daß der Beklagten die Herstellung von Waren der von der Klägerin erzeugten Art und deren Vertrieb erlaubt gewesen sei und daß infolgedessen hierin eine Vertragsverletzung nicht zu erblicken sei.

Da der Sachvortrag der Parteien zu diesem Punkt von dem Berufungsgericht nicht erschöpfend behandelt worden ist (vgl. die Ausführungen der Beklagten in den Schriftsätzen vom 1. Juni 1956 S.4 und vom 12. November 1956 S.3 und 5), kann hierüber im jetzigen Verfahrensabschnitt nicht abschließend entschieden werden. Die Sache bedarf insoweit einer weiteren Prüfung durch den Tatrichter, als sie die Ansprüche der Klägerin wegen der Selbsterstellung von Waren, wie sie die Klägerin herstellte, und den Vertrieb der selbstergestellten Waren betrifft.

III. Auch die Ausführungen des Berufungsgerichts zum Vorbringen der Klägerin, die Beklagte habe ihre Vertragspflichten durch den Vertrieb von fremden Firmen bezogener Waren verletzt, halten einer Nachprüfung nicht stand.

Das Berufungsgericht hat hierzu ausgeführt, die Beklagte habe zwar dem diesbezüglichen ausdrücklichen Verbot dadurch zuwidergehandelt, daß sie Rohre in nicht freigegebenen Rohrabmessungen von Konkurrenzfirmen gekauft und vertrieben habe. Dies schließt das Berufungsgericht

aus dem Schreiben der Beklagten an die Klägerin vom 8. Oktober 1953 (Anlagen 62/5), in dem die Beklagte ihr Verhalten damit verteidigt hat, es sei ihr nicht möglich gewesen, diese Geschäfte mit Rohren der Klägerin zu machen, sie habe deswegen zu Notkäufen gegriffen. Der Brief ergebe, so meint das Berufungsgericht zwar einerseits ein vertragswidriges Verhalten der Beklagten, andererseits aber auch, daß der Klägerin hierdurch keine Geschäfte entgangen seien. Die Klägerin habe sich auf dieses Schreiben berufen und müsse es daher auch in vollem Umfange für und gegen sich gelten lassen. Sie behaupte dabei nicht einmal, daß solche Notkäufe der Beklagten tatsächlich ohne Not getätigt worden seien und daß die von der Beklagten zugegebenen Geschäfte mit fremden Röhren auch mit solchen der Klägerin hätten gemacht werden können. Es fehle an dem Vorbringen konkreter Tatsachen, aus denen sich auch die Möglichkeit eines der Klägerin entstandenen Schadens ergebe.

Die Revision greift diese Ausführungen mit der Rüge an, der Beklagten könne nicht zugebilligt werden, diese Geschäfte nachträglich damit zu entschuldigen, daß sie mit Rücksicht auf die Preise der Klägerin mit deren Erzeugnis nicht ins Geschäft gekommen sei. Hätte die Beklagte die Klägerin hiervon unterrichtet, so hätte sie Gelegenheit gehabt, ihre Preise zu überprüfen und sich auf die Schwierigkeiten auf dem Sch[] und dem i[]nischen Markt einzustellen. Es liege also auf der Hand, daß der Klägerin ein Schaden entstanden sei; das Berufungsgericht habe verkannt, daß es notfalls zu einer Schätzung nach § 287 ZPO hätte greifen können.

Das Berufungsgericht hat, wie der Revision zuzugeben ist, den Anspruch der Klägerin auf Auskunftserteilung nicht einwandfrei verneint. Die Klägerin hat das

Schreiben der Beklagten vom 8. Oktober 1953 als weiteres Beweismittel zu den klagbegründenden Behauptungen vorgelegt und hierzu ausgeführt, die Beklagte habe hiermit notgedrungen ihre fortgesetzten Vertragsverletzungen anerkannt. Daraus ist im Zusammenhang mit den gestellten Anträgen auch die Behauptung der Klägerin zu entnehmen, daß ihr hierdurch Schaden entstanden sei. Deshalb hat das Berufungsgericht eine entsprechende Behauptung zu Unrecht vermißt. Es hat im übrigen an die Darlegungspflicht der Klägerin im Rahmen des Auskunftsanspruchs zu weitgehende Anforderungen gestellt. Die verlangte Auskunft soll der Klägerin die Möglichkeit geben, den Schadensersatzanspruch zu substantiieren. In der Rechtsprechung des Reichsgerichts und auch des Bundesgerichtshofs ist eine solche Auskunftspflicht in Anwendung des § 260 BGB in Verbindung mit § 242 BGB insbesondere auch für solche Fälle anerkannt worden, wenn bei Einräumung eines Alleinvertriebsrechts der Unternehmer in das Absatzgebiet des Berechtigten durch unmittelbare Geschäfte eingegriffen hat (vgl. RGZ 92, 201, 203; Urt. des erkennenden Senats vom 2. April 1957 - VIII ZR 60/56 -, NJW 1957, 1026 und vom 26. April 1957 - VIII ZR 215/56 - S. 18 ff). Nach diesen Grundsätzen ist ein Auskunftsanspruch auch dann gegeben, wenn bei einem dem Handelsvertreterrecht ähnlichen Verhältnis der Generalvertretung der Vertreter während der Vertragszeit vertragliche Wettbewerbsverbote verletzt. Können nach den gegebenen Umständen solche Verletzungshandlungen einen Schadensersatz begründen, so ist die Auskunftspflicht grundsätzlich zu bejahen, ohne daß es hierfür des Nachweises bedarf, daß ein solcher Schaden wirklich entstanden ist. Eine Feststellung, daß die Klägerin durch die Vertragsverletzung der Beklagten, die sie als Notverkäufe bezeichnet hat, Schaden erlitten haben kann, wird nicht schon durch die bloße Behauptung der Beklagten in ihrem Schreiben vom 8. Oktober 1953 ausgeschlossen, daß ihr die mit ver-

tragswidrig bezogenen Waren getätigten Geschäfte mit Waren zu den Preisen der Klägerin nicht möglich gewesen wären. Daß sich die Klägerin selbst auf dieses Schreiben bezogen hat, um das Zugeständnis der Beklagten hinsichtlich ihrer Vertragsverletzungen zu beweisen, ist kein Umstand, der es zuläßt, die in dem Schreiben zum Ausdruck gebrachte Entschuldigung der Beklagten gegen die Klägerin zu werten und hiermit den Auskunftsanspruch zu verneinen. Hatte die Beklagte schon damals zugestanden, der Klägerin gegenüber inkorrekt verfahren zu sein, so liegt die Annahme nahe, daß sie auch nach diesem Zeitpunkt Geschäfte noch getätigt hat, die sich als Vertragsverletzungen darstellen und die die Beklagte nicht vornehmen durfte. Es bestehen deshalb keine Bedenken, ihre Auskunftspflicht schon jetzt für die ganze Vertragszeit zu bejahen, ohne daß es noch auf die weiteren Rügen der Revision ankommt, mit denen sie sich dagegen wendet, daß das Berufungsgericht weiteres Vorbringen der Klägerin als unzureichend oder verspätet angesehen und deshalb nicht berücksichtigt hat. In dieser Hinsicht ist jedoch folgendes zu bemerken:

Das Berufungsgericht hat die von der Klägerin beantragte Vernehmung "der Inhaber" der Beklagten in den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils mit der Erwägung abgelehnt, es fehle an einer klaren und eindeutigen Behauptung tatsächlicher Art, über die eine Vernehmung der Inhaber der Beklagten als Partei überhaupt in Betracht kommen könne (Berufungsurteil S.32). Die Klägerin habe bisher nicht den geringsten Anschein eines Beweises für einen vertragswidrigen Bezug von Waren von der Firma Ba[redacted] erbracht und nicht genügend und konkrete tatsächliche Behauptungen aufgestellt. Ihr Begehren laufe daher nur auf einen unzulässigen Ausforschungsbeweis hinaus. Überdies habe die Klägerin kein Wort vorgetragen,

daß die angeblich von der Beklagten mit verbotenem Material gemachten Geschäfte ebensowohl auch mit Material der Klägerin hätten getätigt werden können, woraus allein sich eine Schadensersatzpflicht der Beklagten ergeben könne. Die Revision beanstandet diese Erwägungen mit Recht. Das Berufungsgericht verkennt den Rechtsbegriff des unzulässigen Ausforschungsbeweises, wenn es für unzulässig hält, den über den Vertrieb solcher Waren gestellten Beweisanträgen nachzugehen. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts stellt es einen Mißbrauch verfahrensrechtlicher Bestimmungen dar, wenn eine Partei Behauptungen unter Beweis stellt, für deren Richtigkeit sie keinerlei Anhalt hat, nur zu dem Zweck, durch die Beweiserhebung erst die zu verwertenden Tatsachen zu erfahren. Sie dürfe deshalb, so wird in RAG 17,289, 295 ausgeführt, nicht blindlings Behauptungen aufstellen, ohne für ihre Richtigkeit einen beachtlichen Anhaltspunkt zu haben. Ein Beweisantritt, der sich nur auf bloße Vermutungen stützt, ist, wie das Reichsgericht auch an anderer Stelle ausgesprochen hat, mit dem Grundsatz des § 138 Abs.1 ZPO nicht vereinbar, wonach die Partei ihre Erklärungen vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben hat (RG JW 1936,2228¹⁸). So liegt der Fall hier aber nicht. Die Klägerin war nicht verpflichtet, nur nachgeprüfte Tatsachen zu behaupten. Sie durfte daraus, daß die Beklagte Vertragsverletzungen begangen hat, die sie als Notkäufe bezeichnet, und ferner daraus, daß sie zugestanden hat, von anderen Firmen Waren der von der Klägerin hergestellten Art bezogen zu haben, darauf schließen, daß dies in größerem Umfang geschehen ist und nicht nur für Zwecke der Ausfuhr nach anderen Ländern als nach I [REDACTED]. Um einen unzulässigen auf bloße Vermutungen gestützten Beweisantritt zu Erforschungszwecken handelt es sich somit

hier deshalb nicht, weil die Beklagte in ihrem Schreiben vom 8. Oktober 1953 Handlungen zugegeben hat, die sich als Vertragsverletzungen darstellen. Es lag deshalb nahe anzunehmen, daß die Beklagte auch noch nach diesem Schreiben weitere Vertragsverletzungen begangen hat, zumal sie im zweiten Rechtszuge eingeräumt hat, weitere Waren der von der Klägerin hergestellten Art von anderen Firmen bezogen zu haben, die sie allerdings nur für erlaubte Ausfuhrzwecke verwendet haben will. Für den Anspruch auf Auskunft über den Vertrieb von anderen Firmen bezogener Waren kommt es jedoch auf die hier behandelte Rüge der Revision deshalb nicht mehr an, weil er schon jetzt als begründet anzusehen ist. Damit ist aber auch der Abweisung der Schadensersatzklage der Boden entzogen, soweit sie darauf gestützt wird, die Beklagte habe in unzulässiger Weise von anderen Firmen Waren bezogen und vertrieben.

IV. Dagegen ist die Abweisung der Klage auf Auskunft darüber, inwieweit die Beklagte Vertretungen anderer Firmen übernommen hat und Beteiligungen bei solchen Firmen eingegangen ist, mit einer Ausnahme, nämlich hinsichtlich der Vertretung der Firma Rudolf Ba[redacted] in Vo[redacted], nicht zu beanstanden.

Die Klägerin hat behauptet, die Beklagte habe über den ihr in dem Sch[redacted]-Vertrag zugebilligten Rahmen hinaus die Vertretung der Firma Ba[redacted] weitergeführt (Schriftsatz vom 15. Januar 1957 S.7 und 8). Die Revision rügt, daß das Berufungsgericht die hierfür angebotenen Beweise durch Vernehmung des Inhabers der Firma Ba[redacted], seiner Tochter und des Zeugen Sc[redacted] hätte erheben müssen. Diese Rüge ist begründet. Denn das Berufungsgericht hat die Erheblichkeit dieser Beweisangebote im Berufungsurteil mit einer unzureichenden Begründung verneint. Im

Vortrag der Klägerin lag auch, worauf die Revision zutreffend hinweist, die Behauptung, die Beklagte habe von der Firma Ba[REDACTED] Waren der verbotenen Beschaffenheit (Abmessungen) weiter bezogen. Die Ablehnung der Beweiserhebung wird daher nicht durch die Ausführung im Berufungsurteil getragen, die Klägerin behaupte ein solches Überschreiten der vertraglich vereinbarten Ausnahmen gar nicht. Wenn das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang darauf hinweist, der Beklagten habe die Befugnis zugestanden, für den Transithandel nach Ländern außerhalb der Sch[REDACTED] und I[REDACTED] auch fremde Waren zu verwenden, so ist auch mit dieser Erwägung die Ablehnung des Beweisantrages nicht gerechtfertigt, da das Vorbringen der Klägerin auch dahin verstanden werden konnte, die Beklagte habe die Vertretung der Firma Ba[REDACTED] für die Vertragsländer in einem ihr nicht gestatteten Umfange weitergeführt. Allerdings könnte hier fraglich erscheinen, inwiefern die Klägerin noch ein rechtliches Interesse an einer Auskunft über die Vertretung der Firma Ba[REDACTED] haben kann, wenn ihr der Anspruch auf Auskunft über den Bezug und Vertrieb von Waren, wie sie die Klägerin herstellt, zugebilligt wird. Insoweit ist jedoch nicht auszuschließen, daß die behauptete, noch nicht näher aufgeklärte Vertretung der Firma Ba[REDACTED] auch Handlungen der Beklagten umfaßt, die ihr nicht gestattet waren und die nicht nur in dem Bezug und dem Vertrieb von Waren bestanden, sondern auch in anderer Weise sich schädigend für die Beklagte ausgewirkt haben können, z.B. wenn die Beklagte solche Geschäfte lediglich vermittelt hat. Da das Berufungsgericht den Anspruch auf Auskunft und Schadensersatz nicht auch unter dem Gesichtspunkt des rechtlichen Interesses hieran und einer Anpassung des Antrages zu II 2 an den Antrag zu II 1 des Schriftsatzes vom 27. September 1955 behandelt hat, erschien es geboten, die Prüfung dieser Frage dem Berufungsgericht vorzubehalten.

Im übrigen ist aber die Abweisung der Klage auf Auskunft über die Übernahme von Vertretungen und Beteiligungen deshalb nicht zu beanstanden, weil die Klägerin ihren Anspruch nicht hinreichend begründet hat.

Wenn die Beklagte die Vertretung der Firma Ba[REDACTED] in vertragswidrigem Umfang weitergeführt hat, was hier zu unterstellen ist, so würde dies allein noch nicht die Annahme begründen können, daß sie vertragswidrig auch noch die Vertretung anderer Firmen übernommen oder ihrer vertraglichen Verpflichtung zuwider gehandelt hat, sich nicht an Unternehmungen und deren Vertretungen der in den Verträgen bezeichneten Art in irgend einer Form zu beteiligen.

Die Klägerin hatte zwar im ersten Rechtszuge vorge-
tragen, die Beklagte habe neuerdings (vgl. den Schrift-
satz vom 3. Juni 1955) die Vertretung eines Konkurrenz-
unternehmens der Klägerin, der Firma P[REDACTED] - Re[REDACTED]bau -
in C[REDACTED], übernommen. Die Beklagte hat dies
jedoch verneint, worauf die Klägerin ihre nicht unter Be-
weis gestellte Behauptung, wie das Berufungsgericht zu-
treffend ausführt, im zweiten Rechtszuge nur in allgemei-
nen Redewendungen wiederholt und aufrechterhalten hat.
Auch die Revision hat insoweit nicht gerügt, daß Vorbrin-
gen der Klägerin übergangen worden sei.

Die Klägerin hat nun allerdings eine Übertretung des
Verbots, fremde Häuser zu vertreten, auch darin gesehen,
daß die Beklagte ihre Vertretung für Vertragswaren einer
Firma Mon[REDACTED] in V[REDACTED] übertragen habe, obwohl diese
gleichzeitig auch Konkurrenzunternehmen vertreten habe.
Auch hiermit kann jedoch ein Auskunftserlangen nicht be-
gründet werden. Die Klägerin kann aus diesem Vorgang kei-
nen Anhaltspunkt dafür gewinnen, daß die Beklagte ver-
tragswidrig auch sonst die Vertretung fremder Häuser in
Vertragswaren übernommen oder sich an Vertretungen dieser

Unternehmen in irgend einer Form beteiligt hat. Über Geschäfte aber, welche die Firma Mon[REDACTED] für Konkurrenzunternehmen vorgenommen hat, ist die Beklagte nicht auskunftspflichtig. Eine andere Frage ist, ob die Klägerin ihren Schadensersatzanspruch auch darauf stützen kann, daß die Beklagte durch Übertragung der Vertretung auf die Firma Mon[REDACTED] Interessen der Klägerin verletzt habe. In dieser Hinsicht hat die Beklagte geltend gemacht, es sei der Firma Mon[REDACTED] zu verdanken, daß überhaupt Erzeugnisse der Klägerin für I[REDACTED] verkauft worden seien; sie sei die einzige Firma in I[REDACTED] gewesen, die sich bereit erklärt habe, das von der Klägerin hergestellte Rohrmaterial zu verkaufen.

Das Berufungsgericht hat hierzu erwogen: Die Verträge verböten der Beklagten nicht die Abgabe einer Untervertretung. Sie habe unwidersprochen Umstände angeführt, die es angeraten sein ließen, auf diesem Wege in I[REDACTED] besser ins Geschäft zu kommen. Auf jeden Fall habe die Klägerin nicht die geringsten Tatsachen vorgetragen, daß die Beklagte ihr hierdurch irgendwelchen Schaden zugefügt habe.

Die Revision macht demgegenüber geltend, der Klägerin seien, weil die Firma Mon[REDACTED] auch Konkurrenzwerke vertreten habe, die Verkäufe entgangen, die die Firma Mon[REDACTED] für die Konkurrenzfirmen getätigt habe. Diese Folgerung ist jedoch nicht zwingend. Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe § 287 ZPO verletzt und die Schätzungsmöglichkeit auf Grund dieser Vorschrift zur Feststellung des entstandenen Schadens übersehen, kann nicht durchgreifen. Denn die Klägerin hat eine Schädigung nicht genügend dargelegt, um eine Schätzung zu ermöglichen. Diese Unterlassung ist in der Revisionsinstanz im Zusammenhang mit einer Rüge aus § 139 ZPO nicht nachgeholt worden. Infolgedessen ist dem Berufungsgericht

darin beizutreten, daß eine Schädigung der Klägerin durch die Heranziehung der Firma Mon[REDACTED] als Untervertreter der Beklagten nicht dargetan ist. Die hiermit verbundenen Ansprüche der Klägerin sind deshalb mit Recht als unbegründet angesehen worden.

V. Zusammenfassend ergibt sich, daß die Revision der Klägerin teilweise zurückgewiesen werden mußte und zwar - mit Ausnahme der Ansprüche auf Auskunft und Schadensersatz wegen Weiterführung der Vertretung der Firma Rudolf Ba[REDACTED] - hinsichtlich der Ansprüche auf Erteilung von Auskunft über die Übernahme von Vertretungen oder Beteiligungen an [REDACTED] und auf Schadensersatz wegen solcher Handlungen sowie auch hinsichtlich der Ansprüche auf Auskunft und Schadensersatz wegen Übertragung der Untervertretung der Beklagten auf die Firma Mon[REDACTED].

Im übrigen war das Berufungsurteil aufzuheben.

Auf die Berufung der Klägerin war das Urteil des Landgerichts teilweise dahin abzuändern, daß die Beklagte antragsgemäß verurteilt wird, der Klägerin Auskunft über den Vertrieb von anderen Firmen bezogener Waren zu erteilen.

Wegen der weiteren Ansprüche war die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Das Berufungsgericht wird daher erneut zu prüfen haben: die Ansprüche auf Auskunft und Schadensersatz wegen Selbsterstellung von Waren durch die Beklagte und wegen Übernahme oder Weiterführung der Vertretung der Firma Rudolf Ba[REDACTED] in Vo[REDACTED] sowie den Anspruch auf Schadensersatz wegen Vornahme solcher Geschäfte, über die Auskunft zu erteilen, die Beklagte vom Revisionsgericht verurteilt ist.

Hinsichtlich der Ansprüche auf Schadensersatz kann zweifelhaft sein, ob die Klägerin den gestellten Antrag, "die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, den diese durch das in obigen Anträgen gekennzeichnete vertragswidrige Verhalten der Beklagten erlitten hat" als Feststellungsantrag oder als Antrag einer Stufenklage im Sinne des § 254 ZPO aufgefaßt wissen will. Dies klarzustellen, wird dem weiteren Verfahren überlassen.

Das Berufungsgericht hat den Antrag der Klage, der auf Abnahme und Bezahlung von 2600 m Röhren gerichtet war, und ferner die Anträge, welche die Verurteilung der Beklagten zur Unterlassung zum Gegenstand hatten, nicht ausdrücklich beschieden. Es hat damit den Antrag der Klägerin, diese Anträge in der Hauptsache für erledigt zu erklären (vgl. Schriftsatz vom 27. September 1955, Nr. I i. V. mit der Klagschrift, Nr. 1, dem Schriftsatz vom 29. Oktober 1954 und dem Schriftsatz vom 16. Mai 1955 Nr. I, II 1 und 3) übergangen. Aus diesem Grunde war das Berufungsurteil auch insoweit aufzuheben, um dem Berufungsgericht die Möglichkeit zu geben, die zu treffende Entscheidung über den Antrag der Klägerin nachzuholen, zumal im ersten Rechtszuge auch streitig war, ob die Beklagte zur Einreichung der Klage auf Abnahme und Bezahlung der 2600 m Rohre Veranlassung gegeben hatte und diese Frage jedenfalls für die Entscheidung über die Kosten des ersten Rechtszuges, wie die Revision mit Recht rügt, von Bedeutung ist.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision ist dem Berufungsgericht in vollem Umfange übertragen worden, weil hierüber nur hinsichtlich des endgültig erledigten Teils der Klage hätte entschieden werden können, dies aber unzweckmäßig erscheint.

Dr. Großmann	Artl	Dr. Spieler	Bundesrichter Dr. Dorschel ist beurlaubt und ortsabwesend, daher verhin- dert, zu unter- schreiben Dr. Großmann	Dr. Messner
--------------	------	-------------	--	-------------